

**Merkblatt**

**„Die Jugendordnung im Verein“**  
(2. überarbeitete Fassung / Stand Januar 2005)

Vorbemerkung

Das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene

**Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts**  
(**KJHG = Kinder- und Jugendhilfegesetz**)

stellt – insbesondere im Zusammenhang mit der Förderung der Jugendarbeit aus staatlichen Mitteln - wichtige Forderungen an die Struktur von Jugendorganisationen und die Ordnungen, die sich diese als Träger von Jugendarbeit geben. Solche Forderungen wurden bereits vor dem Inkrafttreten des neuen **KJHG** in den Landesjugendplänen bzw. im Bundesjugendplan an die Träger von Jugendarbeit im Hinblick auf die Jugendförderung aus staatlichen Mitteln gestellt. Das **KJHG** legt u.a. auch fest, welche Altersgruppen von diesem Gesetz betroffen sind. (s. Seite % u. 6 Anmerkung zur Jugendordnung).

Die **Bayerische Sportjugend (BSJ)** im BLSV, der alle jugendlichen Vereinsmitglieder der dem BLSV angeschlossenen Vereine, die Jugendleiter und Jugendleiterinnen der BLSV-Bezirke und –Kreise sowie der Fachverbände und Vereine angehören, beanspruchte bereits vor dem Inkraftsetzung des Gesetzes zur Neuordnung des **KJHG** unter anderem Förderungen aus Bundes- und Landesmitteln. Der Bundesjugendplan, wie auch die Mitgliedschaft im **Bayerischen Jugendring (BRJ)** über den die **BSJ** die Voraussetzung für die Förderung aus Landesmitteln als öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit erfüllt, setzen voraus, dass sich die Empfänger von staatlichen Zuschüssen nach demokratischen Prinzipien **selbst verwalten und organisieren.**

Diese Voraussetzung gilt nicht nur für die Landesebene der BJS im BLSV, sondern im gleichen Umfang für die Jugendleitungen der Bezirke und Kreise des BLSV sowie seiner Fachverbände und die Jugend der Vereine, die solche Zuschüsse beanspruchen und auch erhalten.

Die **BSJ** hat schon frühzeitig im § 18 ihrer Jugendordnung (JO) die Forderung nach einer Jugendordnung in den Vereinen erhoben. Sie hat dazu gem. den Richtlinien des 32. Bundesjugendplans 1981 und eines Vorstandsbeschlusses der **Deutschen Sportjugend (DSJ)** vom 11.02.1983 fünf Mindestforderungen formuliert, die in jeder Jugendordnung im Sportvereins- und Verbandswesen erfüllt sein müssen:

- **Festschreibung organisatorischer und finanzieller Eigenständigkeit der Jugendabteilungen.**
- **Verankerung der Eigenständigkeit der Jugendabteilungen in der Satzung des Gesamtverbandes bzw. des Vereins.**
- **Wahl der Jugendausschüsse durch Delegierte der Jugend.**
- **Aufführung der Zielsetzung der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit in der Jugendordnung.**
- **Verankerung der Kooperation zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich in der Satzung und der Jugendordnung.**

Der **Verband der RuFV Schwaben e.V. (VRFS)** hat sich erstmals 1974 eine **Jugendordnung (JO)** nach diesen Grundsätzen gegeben, da er die Notwendigkeit einer gezielten Jugendarbeit erkannt hatte und zu seiner Aufgabe gemacht hat. Auf dieser Grundlage wurde im gleichen Jahr auf einer Zusammenkunft von Vertretern der Jugend der angeschlossenen Vereine in Augsburg erstmals eine **Verbandsjugendleitung (VJL)** gewählt. 1985 beschloss der **Verbandsjugendtag** eine Neufassung der **JO** des Verbandes, die im gleichen Jahr durch die Mitgliederversammlung des Verbandes bestätigt wurde. Diese Neufassung betonte mit der Bezeichnung **„Reiterjugend Schwaben (RJS) im Verband der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V.“** nochmals ausdrücklich die Eigenständigkeit und Selbstverwaltung der Jugendorganisation des Verbandes.

Die **RJS** wird von der Verbandsjugendleitung geführt, die als Organ in der Satzung des Verbandes verankert und damit deren Satzungen und Ordnungen unterworfen ist. Der/die Vorsitzende der Verbandsjugendleitung hat als Verbandsjugendleiter/in Sitz und Stimme im Verbandsvorstand, die Verbandsjugendleitung ist in den Organen und Gremien des Verbandes vertreten; ihre Mitglieder vertreten dort die Interessen der RJS.

In den Mitgliederversammlungen und in den Jugendversammlungen des Verbandes (Verbandsjugentag, Verbandsjugendausschuss) wurde immer wieder auf die Notwendigkeit von Jugendordnungen in den Vereinen hingewiesen. Eine Musterjugendordnung wurde 1989 an die Mitgliedsvereine herausgegeben. Aus gegebenem Anlass wurde diese **Muster-Vereinsjugendordnung (MVJO)** 2003 überarbeitet und mit diesem Merkblatt an die Vereine und Kreisverbände versandt.

Die mit diesem Merkblatt vorgelegte **MVJO** für einen Verein kann von den Vereinen entsprechend den Anforderungen des Vereins, z.B. Vereinsgröße, Anzahl der jugendlichen Mitglieder etc., angepasst werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die **Mitbestimmungsrechte** der Vereinsjugend gewährleistet sind.

**Quellenangaben:** „Muster für Jugendordnungen“: Zu beziehen über den BLSV oder im Internet über [www.bsj.org](http://www.bsj.org)  
„Muster-Jugendordnung“ im FN-Handbuch für Pferdesportvereine: Zu beziehen über den FN-Verlag, Warendorf.

\* \* \*

## Anhang

### Muster einer Vereinsjugendordnung

#### Jugendordnung

des (Name des Vereins)

#### § 1 Zugehörigkeit

*Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter. \**

Die Vereinsjugend gehört der „Bayerischen Sportjugend im BLSV (BSJ)“ und der „Reiterjugend Schwaben (RJS)“ sowie den Untergliederungen beider Verbände auf Kreisebene an.

Der Verein erkennt die Jugendordnungen des BLSV und des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V. an.

## § 2 Aufgaben der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend erfüllt Ihrer Aufgaben unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Vereins. Sie trägt zur Erreichung des Vereinszwecks bei und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. *Die Förderung der sportlichen Jugendarbeit und die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung,*
2. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend im Rahmen der Vereinssatzung im Verein sowie in den jeweiligen Organen und Gremien der Bayerischen Sportjugend (bjs) und der Reiterjugend Schwaben (RJS) auf Kreis- und Verbandsebene.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig; sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 3 Organe

Die Organe sind:

der Vereinsjugendtag (oder „Vereinsjugendversammlung“)  
die Vereinsjugendleitung.

## § 4 Vereinsjugendtag (oder „Vereinsjugendversammlung“)

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

### a) Zusammensetzung

Er besteht aus

- der Vereinsjugendleitung,
- *allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis unter 27 Jahre) \**
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin müssen bei der Wahl mindestens 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sein.

### a) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung und des Kassenabschlusses,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- b) Der jährliche Vereinsjugendtag findet (mindestens 6 Wochen) vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen finden die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung in § ..... entsprechend Anwendung.

## § 5 Vereinsjugendleitung

- a) die Vereinsjugendleitung besteht aus
- dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stv. Vorsitzenden,
  - dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin
  - bis zu ..... Beisitzern.
- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. *Sie entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins über die Verwendung der Mittel, die der Vereinsjugend zufließen.\**

## § 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von *einem\** ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am ..... vom Vereinsjugendtag beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins am ..... bestätigt

### \* Anmerkung:

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wird in § 7 „Begriffsbestimmungen“ unter anderem festgelegt:

- |    |                      |               |
|----|----------------------|---------------|
| 1. | Kind:                | 0 - 13 Jahre  |
| 2. | Jugendlicher:        | 14 - 17 Jahre |
| 3. | junger Volljähriger: | 18 - 26 Jahre |
| 4. | junger Mensch:       | 0 - 26 Jahre  |

## **Anpassung ja oder nein ?**

Die Muster-Vereinsjugendordnungen der Bayerischen Sportjugend (BSJ) hatten bis zur Anpassung an das KJHG eine Altersobergrenze von 17 Jahre. Im Pferdesport waren die Altersobergrenzen bereits höher angesetzt, da sie sich nach den Bestimmungen der LPO richteten: Hier betrug die Altersobergrenze unter Einbezug der Jungen Reiter höchstens 21 Jahre.

Die Verbandsjugendordnung der BSJ bestimmt nach Anpassung an das KJHG im § 2:

„Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.“

Die vom Verbandsjugendtag 2004 der RJS verabschiedete geänderte Verbandsjugendordnung (VJO) bestimmt entsprechend der BLSV-Jugendordnung im

### **§ 1 – Name und Zugehörigkeit :**

Abs. 2: *Der Reiterjugend Schwaben gehören die Vereinsjugend der dem Verband angeschlossenen Vereine sowie die gewählten und berufenen Jugendvertreter an.*

Wir haben dabei offengelassen, ob sich die Vereine für die bisherige Regelung: Altersobergrenze höchstens 21 Jahre, oder für die Anpassung: alle junge Menschen unter 27 Jahre entscheiden. Ihre Jugendordnungen haben auch Gültigkeit, wenn sie nur ihre Kinder bzw. Junioren und Jungen Reiter als Vereinsjugend definieren. Insoweit schließen wir uns der Regelung der BSJ an.

Als Anhalt für eine qualifizierte Jugendordnung nennt die BSJ folgende Kriterien, die in unserer Muster-Vereinsjugendordnung (MVJO) bereits berücksichtigt sind:

- **Aufführung der Zielsetzung bzw. der Aufgaben der Vereinsjugend**
- **Demokratische Willensbildung, d.h. die Vereinsjugend wählt ihre Jugendvertreter selbst**
- **Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig – im Rahmen der Satzung des Vereins**
- **Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel selbst – im Rahmen der Satzung des Vereins**
- **Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand vertreten.**

Nachstehend noch einige Anmerkungen der **BSJ** zu den neuen Muster-Vereinsjugendordnungen (Auszug):

### **Jugendarbeit im Sportverein und Förderung**

Der Jugendarbeit der Sportvereine sind nach den Grundsätzen der Jugendarbeit im Sport nicht nur alle Aktivitäten zuzurechnen, die von Jugendgruppen innerhalb der Sportvereine selbst organisiert werden (und deshalb als Veranstaltungen der BSJ als Jugendverband gelten können), sondern auch ein Großteil der rein sportlichen Aktivitäten, soweit Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis unter 27 Jahren teilnehmen.

Mit der Anpassung der neuen MVJO an die Zielgruppe „junge Menschen“ verdeutlicht der Verein, dass hier Jugendarbeit für junge Menschen, nämlich Jugendarbeit im Sport, gelei-

stet wird. Sportvereine fördern mit den vielfältigen Angeboten ihrer Jugendarbeit die Entwicklung der ganzen Persönlichkeit ihrer jungen Menschen.

**Die Jugendarbeit im Sport ist deshalb nach KJHG und BayKJHG für junge Menschen förderungswürdig.**

Für die **Förderung der Jugendarbeit der örtlichen Sportvereine** ist in der Regel **die Gemeinde bzw. der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe** zuständig, hier allerdings bei Maßnahmen, die ausschließlich Zwecken des Jugendsports bzw. der Jugendarbeit im Sport dienen.

Die BSJ bietet den Vereinen an, wenn Fragen zur Ausweitung der Altersspanne bei der Definition der eigenen Vereinsjugendordnung bestehen oder mögliche Nachteile bei der Einführung befürchtet werden, sich an sie zu wenden (Brief, Fax, Email). Sie wird diese auf jeden Fall beantworten und alle interessante Fragen samt Antworten zur Diskussion im „bayernsport“ und im Internet auf ihrer Homepage ([www.bsj.org](http://www.bsj.org)) veröffentlichen.

Adresse: Bayerische Sportjugend im BLSV  
Stichwort: Anpassung der Vereinsjugendordnung  
Postfach 500120  
80971 München

Tel.: 089-15702-446, Fax: -435, Email: [geschaefsstelle@bsj.org](mailto:geschaefsstelle@bsj.org)

**Bearbeiter:** *W.D. Mittelstraß, 1. Vorsitzender VRFS, Ehrenvorsitzender RJS im VRFS*